

SATZUNG

der
**Europäischen Bewegung
Sachsen-Anhalt**

(Stand 8/1996)

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Bewegung Sachsen-Anhalt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Magdeburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Magdeburg

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Gedankens in Sachsen-Anhalt und der Verständigung zwischen den europäischen Nationen.
2. Der Verein ist Dachorganisation von demokratischen Parteien, Verbänden, Vereinen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, deren Ziel auf die Vereinigung Europas gerichtet ist und die im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt tätig sind.
3. Der Verein soll um Förderung und Ausgleich der verschiedenen auf die Vereinigung Europas gerichteten Bestrebungen besorgt sein.
4. Der Verein soll eigene Initiativen entfalten, um die Vereinigung Europas zu fördern.
5. Der Verein hat die Aufgabe, im Rahmen der EUROPÄISCHEN BEWEGUNG DEUTSCHLAND Sachsen-Anhalt zu vertreten.
6. Der Verein ist überparteilich.
7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Bezirkskomitees bilden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Sie dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen beziehen oder Aufwandsersatz in ungewöhnlichem Umfang erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

1. die im Land Sachsen-Anhalt vertretenen demokratischen Parteien, Personenvereinigungen, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie sonstige Einrichtungen, deren Zweck ausdrücklich auf eine europäische Zielsetzung hinweist oder für das Ziel und die Aufgaben des Vereins förderlich ist.
2. Ehrenmitglieder. Auf Vorschlag des Präsidiums können natürliche Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag oder auf Einladung erworben werden.
2. Auf einen Antrag wird die Mitgliedschaft durch Annahme erworben.
3. Auf eine Einladung wird die Mitgliedschaft durch Annahme erworben.
4. Zuständig für die Aufnahme und Einladung ist das Präsidium. Es darf jedoch nur aufgrund eines vorausgegangenen ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung tätig werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied durch sein öffentliches Auftreten zu verstehen gibt, dass es nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (§ 2) einverstanden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Hat ein Mitglied dem Verein mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft Sacheinlagen zur Verfügung gestellt, so hat der Verein bei Verlust der Mitgliedschaft diese Sacheinlagen zurückzugeben, soweit dies beantragt wird. Für verbrauchbare oder abnutzbare Gegenstände wird ein Ersatz oder eine Nutzungsentschädigung nicht geschuldet.

§ 7 Gliederung

1. Die Europäische Bewegung Sachsen-Anhalt e.V. ist eine Untergliederung der EUROPÄISCHEN BEWEGUNG DEUTSCHLAND.
2. Sie umfasst den räumlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt. Sie wirkt in den Organen (Mitgliederversammlung, Vorstand) der Europäischen Bewegung Deutschland mit.
3. Bestehen als Untergliederung der Europäischen Bewegung Sachsen-Anhalt e.V. Bezirkskomitees, so dürfen diese von den §§ 2 und 3 dieser Satzung und von folgenden Bestimmungen nicht abweichen:
 - a) Zur Mitgliederversammlung treten die Delegierten der Parteien, Organisationen und Einrichtungen zusammen, die im Bezirkskomitee mitarbeiten. Die Satzung des Bezirkskomitees hat Bestimmungen über Zahl und Aufschlüsselung dieser Delegierten zu treffen.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium des Bezirkskomitees und die Delegierten des Bezirkskomitees für die Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Sachsen-Anhalt e.V.
 - c) Bei Auflösung eines Bezirkskomitees fällt sein verbleibendes Aktivvermögen an die Europäische Bewegung Sachsen-Anhalt e.V.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) das geschäftsführende Präsidium
 - d) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

2. Die Organe haben die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Soweit eine Aufgabe keinem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist das Präsidium zuständig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bilden die Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation hat zwei Delegierte. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Jede oder jeder Delegierte kann aufgrund schriftlicher Mandatsübertragung eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten ihrer/seiner Partei, Personenvereinigung oder Körperschaft vertreten.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Delegierten mehr als ein Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins vertreten werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden.
4. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Weisung der Präsidentin/des Präsidenten durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Delegierten (mindestens jedoch drei Delegierte) dies verlangt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu erfolgen; dabei werden der Versammlungstag und der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der sich am Wahlakt beteiligenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch dieser Wahlakt nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung und des Vertreters für den Vorstand der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder Ermächtigung zur Einladung auf Eintritt in den Verein;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgelegten Angelegenheiten
 - e) Bildung von Unterorganisationen, Ausschüssen und Kommissionen; Anerkennung von Untergliederungen;
 - f) Billigung des vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsplanes;
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - h) Feststellung der Jahresabschlussrechnung,
 - i) Die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben
7. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten auch Gäste einladen.

§ 10

Präsidium, geschäftsführendes Präsidium, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der Präsidentin/dem Präsidenten
 - b) mehreren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
 - c) mehreren weiteren Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten fest. Es sind mindestens zwei, höchstens fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten zu wählen.
3. Die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Parteien und Personenvereinigungen, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie sonstigen Einrichtungen haben das Recht, je eine Vertreterin/einen Vertreter für das Präsidium vorzuschlagen.
5. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bilden das geschäftsführende Präsidium.
6. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein gewähltes Mitglied bleibt jedoch im Amt, bis für sein Amt eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger gewählt wird und diese/dieser das Amt übernommen hat.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Es ist mindestens eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, höchstens sind drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten zu bestimmen. Die Präsidentin/der Präsident und jede/ jeder so bestimmte Vizepräsidentin/Vizepräsident ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist ein Vizepräsidentin/ein Vizepräsident zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn die Präsidentin, der Präsident verhindert ist. Die Reihenfolge, in der die Vizepräsidentin/Vizepräsidenten zur Vertretung berufen sind, ergibt sich aus dem Beschluss des Vorstandes.
8. Das geschäftsführende Präsidium leitet die Geschäfte des Vereins. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums gebunden. Das geschäftsführende Präsidium kann einen Teil seiner Geschäfte auf die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer übertragen.
9. Beschlüsse des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums kommen mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung – auch durch Stimmenthaltung – beteiligenden Mitglieder zustande. Bei Stimmenthaltung entscheidet die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten, in deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Die zu befragenden Mitglieder des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums sind nicht verpflichtet, ihre Stellungnahme vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Zugang der Anfrage abzugeben. Ein auf diese Weise herbeigeführter Beschluss wird nur dann verbindlich, wenn die Zahl der zustimmenden Antworten überwiegt und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums eine Stellungnahme vorlegt. Die ausdrückliche Erklärung, sich einer Stellungnahme zu enthalten, gilt als Mitwirkung an der Beschlussfassung. Solche Beschlüsse sind von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums oder geschäftsführenden Präsidiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. An Sitzungen des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums können auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten Gäste teilnehmen, soweit sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 11

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Sie/er hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums einzuberufen, vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Organe und der Unterorganisationen, Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Sie/er hat, soweit sie/er nicht Mitglied des Gremiums ist, beratende Stimme.
4. Die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gefertigten Protokolle über Sitzungen der Organe sind in der nächsten Sitzung dem betreffenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Präsidium für seine Geschäftsführung verantwortlich.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist im Rahmen ihres/seiner Tätigkeitsbereichs besondere Vertreterin/Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 12

Unterorganisationen, Ausschüsse, Kommissionen

1. Die Mitgliederversammlung oder das Präsidium können die Bildung von Unterorganisationen, Ausschüssen oder Kommissionen beschließen. In dem Beschluss sind Bestimmungen über die Zusammensetzung zu treffen. Eine Unterorganisation, ein Ausschuss oder eine Kommission können ihre Arbeit erst beginnen, wenn der mit der Arbeit verbundene finanzielle Aufwand sichergestellt ist.
2. Jede Unterorganisation, jeder Ausschuss und jede Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
3. Zweck und Aufgaben einer Unterorganisation, eines Ausschusses oder einer Kommission sind bei der Berufung oder später durch dasjenige Organ festzusetzen, das die Einsetzung beschlossen hat.

§ 13 Beiträge

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Sie haben Anspruch auf je ein Exemplar der vom Verein herausgegebenen Publikationen.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium kann für die Aufgaben des Vereins, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen, eine Geschäftsordnung beschließen, an die die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Unterorganisationen, die Ausschüsse und die Kommissionen des Vereins gebunden sind.
2. Zum Gegenstand der Geschäftsordnung können alle Angelegenheiten gemacht werden, die nicht zwingend durch das Gesetz oder durch diese Satzung geregelt sind.
3. Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden.
4. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung sowie ändernde und ergänzende Beschlüsse zur Geschäftsordnung unverzüglich nach Erlass der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Haushaltsführung, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer dem Präsidium, von diesem nach Feststellung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat für jedes weitere Jahr eine Abschlussrechnung mit einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben dem Präsidium vorzulegen. Das Präsidium stellt die Jahresabschlussrechnung fest. Die Jahresabschlussrechnung ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben sich über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung und der Rechnungslegung zu äußern. Die Jahresabschlussrechnung ist mit einem zusammenfassenden Bericht der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund der ihr vorgelegten Jahresabschlussrechnung über die Entlastung des Präsidiums.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die die Satzungsänderung beschließen soll, zu versenden.
2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung kommt nur zustande, wenn ihm mindestens drei Fünftel der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Delegierten zustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt im Interesse der Eintragung ins Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Präsidium beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins ist nach den für die Satzungsänderung maßgeblichen Vorschriften zu bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Europäische Bewegung Deutschland, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
3. Soweit Gegenstände aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften erworben worden sind, geht das Eigentum auf denjenigen über, der die Mittel zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Das Präsidium hat die vorstehende Fassung der Satzung auf seiner Sitzung am 03. Juni 1996 in Magdeburg gemäß Artikel 16 Absatz 3 mit den eingearbeiteten redaktionellen Änderungen, die vom Registergericht erbeten wurden, beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Satzung ersetzt die im Rahmen der Gründungsversammlung am 17. November 1995 beschlossene Fassung.